

24.06.2013

VKU Positionspapier „Energiefieferungen für einkommensschwache Haushalte“

Lösungsansätze sollten unter den Aspekten der Verursachungsgerechtigkeit, Vermeidung von zusätzlichen Systemkosten sowie Kompatibilität zu bereits bestehenden Systemen bzw. politischen Zielen ausgearbeitet werden.

Begründung:

Um die betroffenen Kundengruppen gezielt zu entlasten, sollte- anstatt eine generelle Entlastung aller Haushalte durch eine Steuersenkung auf Energie anzudenken- eine Anpassung der ALG II-Regelsätze an den gestiegenen Strompreis stattfinden. Außerdem werden als unterstützende Maßnahmen u.a. Energieeinsparberatungen als sinnvoll erachtet. Sollte ein Haushaltskunde dennoch in Zahlungsschwierigkeiten kommen, werden von den Energieversorgungsunternehmen auch Stundungs- oder Ratenzahlungskonzepte angeboten.

Von der Politik sollten keine verpflichtenden Maßnahmen vorgegeben werden, welche flächendeckend anzuwenden sind.

Begründung:

Verpflichtende Maßnahmen würden die Stadtwerke stark in der notwendigen Flexibilität bei der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten einschränken. Je nach Region kann die gewählte Maßnahme zur Sicherstellung von Energielieferungen für einkommensschwache Haushalte sehr unterschiedlich sein.

Sicherstellung der Bezahlbarkeit von Energie muss Aufgabe der Politik bleiben und nicht dem Energieversorgungsunternehmen auferlegt werden. Dieses kann allerdings unterstützend im Rahmen von Energieeffizienz-, Schuldnerberatungen, etc. tätig sein.

Begründung:

Grundsätzlich ist es in der deutschen Rechtsordnung Aufgabe des Staates und der Kommunen, die sozialrechtliche Grundsicherung Bedürftiger zu gewährleisten. Dies geht ebenfalls aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.09.1981 hervor, wonach aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG kein Anspruch auf uneingeschränkte Lieferung von Energie hergeleitet werden kann. Es obliegt daher dem Staat, die Regelsätze entsprechend zu kalkulieren und anzupas-

sen. Generell ist im deutschen Gemeinwesen somit gesichert, dass Jedermann seinen Energieeigenbedarf finanzieren kann, eine zusätzliche soziale Leistung durch den Energielieferanten ist damit nicht erforderlich.

Eine Definition von „schutzbedürftiger Kunde“ bzw. „Energiearmut“ bietet keine Lösung.

Begründung:

Eine Definition der beiden Begriffe wird weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene als zielführend oder problemlösend angesehen. Der Begriff „Armut“ ist bereits sowohl im europäischen als auch im nationalen (Sozialgesetzbuch) Kontext definiert. Nicht zielführend ist, die Definition Armut nochmals auf einzelne Lebensbereiche aufzuspalten.

Eine verpflichtende, flächendeckende Einführung von Prepaid Zählern ist sowohl im Strom- als auch im Gasbereich ungeeignet.

Begründung:

In Einzelfällen kann die Installation von Prepaid Zählern sicher eine Lösung sein. Grundsätzlich sieht der VKU aber mehrere Gründe, die dagegen sprechen, wie u.a. hohe Anschaffungskosten, kostenintensives Ein-, Aus- und Umbauprozedere bei einem Umzug, (potentielle) Stigmatisierung der Kunden, komplexe Technik (insbesondere im Gasbereich).

Von einer Einführung linearer Stromtarife ist abzusehen.

Begründung:

Lineare Tarife belasten Vielverbraucher, zu denen auch einkommensschwache Familien mit Kindern gehören können. Außerdem würden Verbraucher mit hohen Verbräuchen von deren Wechsellmöglichkeit Gebrauch machen, was dazu führt, dass im Endeffekt nur die subventionierte Gruppe der Geringverbraucher übrig bleiben und der Tarif entsprechend hoch ausfallen würde.